



II-10224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/15-I/6/90

28. Februar 1990

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 W i e n

4754 IAB

1990 -03- 05

zu 49431J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Apfelbeck, Probst haben am 1. Februar 1990 unter der Nr. 4943/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aufsicht über die Ärztekammer gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. In welcher Form und in welchem Umfang werden die Beschlüsse der Österreichischen Ärztekammer vom Bundeskanzler überprüft?
2. Seit wann wußte die Österreichische Ärztekammer von der gesetzwidrigen Handhabung des § 78 Ärztegesetz durch die Ärztekammer für Wien?
3. Welche Maßnahmen wurden von der Österreichischen Ärztekammer gesetzt, um die gleichartige Durchsetzung des § 78 Ärztegesetz in allen Landeskammern zu garantieren?
4. Welche Maßnahmen setzen Sie, um bei der Österreichischen Ärztekammer durchzusetzen, daß diese die Einhaltung der Gesetze auch auf Landeskammerebene erwirkt?
5. In welcher Art und Weise überwacht die Österreichische Ärztekammer, daß die Landeskammern im Sinne des Gesetzes handeln, damit die Risiken tatsächlich gleichmäßig auf alle Kammermitglieder aufgeteilt werden?

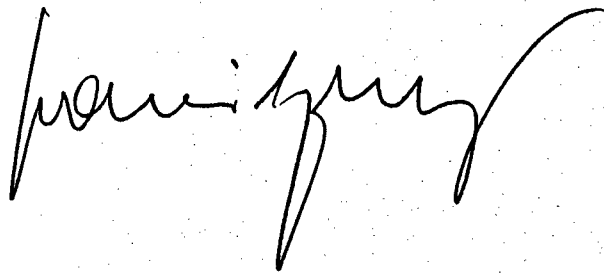
- 2 -

6. Inwieweit kontrolliert der Bundeskanzler derartige Maßnahmen der Österreichischen Ärztekammer?
7. Inwieweit werden dem Bundeskanzler Mängelberichte gemäß § 38 Abs. 3 Ärztegesetz übermittelt?
8. Wie werden diese Berichte ausgewertet?
9. Erfolgt auch eine Berichterstattung über die jährliche Prüfung des Wohlfahrtsfonds?
10. Welche rechtlichen Möglichkeiten zur Übernahme von Versorgungs- und Unterstützungsleistungen durch andere Körperschaften öffentlichen Rechts gibt es im Falle der Insolvenz eines Wohlfahrtsfonds?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Mit EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 2. Februar 1989 wurde die sachliche Leitung bestimmter zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einem eigenen Bundesminister - im konkreten Fall dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst - übertragen.

Die in der Anfrage aufgeworfenen Fragen fallen ausschließlich in dessen Kompetenz. Ich ersuche um Verständnis, daß ich aus diesem Grund von einer Beantwortung dieser Anfrage absehe.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainz', is written in a cursive style across the lower right portion of the page.